



## Rad-Regeln für Gruppen

---

1. Abstand zum Vordermann mindestens eine Radlänge (Reaktion und Bremsweg).
2. Abstände innerhalb der Gruppe nicht zu groß werden lassen, damit man von anderen Verkehrsteilnehmern als zusammengehörende Gruppe erkannt wird.
3. An Ampeln, Kreuzungen und Querungen von Hauptstraßen zügig und als Gruppe anfahren, auf der Gegenseite Platz schaffen für die Nachkommenden.
4. Laut Straßenverkehrsordnung müssen auf öffentlichen Straßen Radfahrer hintereinander fahren. Ab einer Gruppe mit 16 Teilnehmern ist jedoch das Fahren auch zu zweit nebeneinander erlaubt, (siehe "geschlossener Verband").
5. Wenn es nötig ist, wieder hintereinander zu fahren (z. B. bei Gegenverkehr oder Überholungen auf engen Straßen, Fahrradwegen und Engstellen) früh und zügig nach den Reißverschlussverfahren einfädeln
6. Der Gruppenleiter wird nur in Ausnahmefällen oder mit seinem Einverständnis überholt.
7. Anhalten (außer in Notfällen) nur so, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden, das gilt auch für das Parken der Drahtesel.
8. Handzeichen des Gruppenleiters:
  - Arm nach rechts oder links: Abbiegen in entsprechende Richtung.
  - Erhobener Arm: ACHTUNG, z.B. Bahnübergang, Ampel, Pfosten, Engstelle, Belagwechsel, Schlagloch, Gully, Schwelle, Querrinne, Glasscherben

Damit auch die nachfolgenden Teilnehmer informiert werden, werden die Radler gebeten, die Handzeichen nach hinten weiterzugeben.

---

### "Geschlossener Verband" (§ 27 Abs. 1 Satz 2 StVO)

---

**Hinweis: die meisten Regeln des geschlossenen Verbandes werden auf den Touren des ADFC Bergstrasse aus Sicherheitsgründen nicht angewendet.**

**Werden außer den obigen Radgruppen-Regeln weitere Fahrtregeln angewandt, gibt dies der Tourenleiter bekannt.**

Fahren mindestens 16 Radfahrer in einer Gruppe, können sie einen sog. geschlossenen Verband bilden.

Geschlossen ist ein Verband immer dann, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer deutlich als solcher erkennbar ist (§ 27 Abs. 3 Satz 1 StVO). Zu beachten ist, daß der geschlossene Verband als ein einziger Verkehrsteilnehmer zählt. Fährt das Führungsfahrzeug berechtigterweise (z.B. wenn eine Ampel "grün" zeigt) in die Kreuzung ein, darf der Rest des Verbands folgen, selbst wenn die Ampel mittlerweile auf "rot" umgesprungen ist. Die übrigen Fahrzeuge müssen also nicht ihrerseits Halte- oder Wartepflichten einhalten (LG Verden, Urteil vom 02.02.1989, Az. Ns Ds 2 Js 10396/88). Radfahrer dürfen im Verband auch zu zweit nebeneinander fahren, auf der Fahrbahn auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist. Wird der Radweg benutzt, gelten die Radfahrer als Einzelpersonen. Allerdings ist das



Fahren im geschlossenen Verband nur dort gestattet, wo der übrige Verkehr nicht behindert wird. Nötigenfalls muss der Verband in einer Reihe fahren. Das Fahren als geschlossener Verband ist grundsätzlich nicht als übermäßige Straßenbenutzung anzusehen, so dass eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Quelle: <http://www.adfc-bergstrasse.de/tourenprogramm/radgruppenregeln.htm>